



SV/FIN/018/2021

Sitzungsvorlage

öffentlich

**Ergänzung/ Änderung des Betrauungsaktes für die Gesellschaft der
Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH**

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: 08.07.2021	Verfasser: Klumpe, René
Produkt: 57300 Allg. Einrichtungen u. Unternehmen		
Datum	Gremium	
16.11.2021	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
29.11.2021	Verwaltungsausschuss	
08.12.2021	Rat	

Beschlussvorschlag:

Der ergänzte bzw. geänderte Betrauungsakt für die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing mbH wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Kommunen sind bei der Gewährung von kommunalen Zuschüssen dazu verpflichtet, die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht zu überprüfen.

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des „Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). In diesem Fall muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierfür gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen.

Die EU-Kommission erkennt im Rahmen von Artikel 106 AEUV als eine solche Ausnahmeregelung an, dass Mitgliedsstaaten bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen müssen („DAWI-Mitteilung“). Nach herrschender Meinung ist auch die Wirtschaftsförderung unter diese Dienstleistungen zu fassen. Charakteristisch für DAWI ist, dass sie nicht oder nicht in der notwendigen Breite ohne die Gewährung von staatlichen Mitteln vom Markt bereitgestellt werden. Weiterhin erkennt die EU-Kommission an, dass ein Mitgliedsstaat diese Dienstleistungen nicht zwingend selbst erbringen muss, sondern auch Dritte mit der Erbringung betrauen und hierfür Ausgleichsleistungen gewähren kann.

Zukünftig wird von der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH (WiSta) die Aufgabe des Tourismusmanagements mitübernommen. Dafür wurde seitens der WiSta bereits eine Tourismusbeauftragte eingestellt. Die neu übertragenden Aufgaben müssen, um der DAWI-Verordnung gerecht zu werden, im Betrauungsakt genau definiert werden. Außerdem mussten einzelne Formulierungen der bisher übertragenden Aufgaben angepasst werden. Daher wurde der Betrauungsakt unter § 2 Abs. 3 f, i, l, m und n

folgend wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- f) Prüfung und Bescheiderteilung zu den Anträgen auf Förderung nach dem Wirtschaftsförderungsprogramm im Namen der Stadt Diepholz,
- i) Beratung und Vermittlung zur Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen durch die Stadt Diepholz,
- l) allgemeine Förderung des örtlichen Fremdenverkehrs durch Beteiligung an Werbemaßnahmen und Pflege des Stadtimages (Stadtmarketing),
- m) die Tourismusregion Diepholz auf Basis des bestehenden Angebots und touristischen Infrastruktur im Zusammenwirken mit der Stadt Diepholz zu definieren, betreuen und auszubauen,
- n) die Vermarktung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregion Diepholz.

Der Rat der Stadt Diepholz muss den Betrauungsakt beschließen. Aus diesem Grunde wird der ergänzte bzw. geänderte Betrauungsakt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit dem Geschäftsführer der städtischen Gesellschaft wurden die vorgenannten Ergänzungen bzw. Änderungen abgestimmt.

Anlagen:

Entwurf des ergänzten bzw. geänderten Betrauungsakts (Anlage 1)

gez. Marré
Bürgermeister